

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät
Herder-Institut

**Prüfungsordnung für den Bakkalaureus-Studiengang
Deutschlandstudien/German Studies
der Universität Leipzig**

Vom 15. Februar 2001

Auf Grund von § 24 und § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat die Universität Leipzig am 20. Juni 2000 folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studienabschlusses
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Form und Aufbau der Prüfungen
- § 6 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholen von Prüfungen

II. Bakkalaureatprüfungsleistungen

- § 10 Art und Umfang der Bakkalaureatprüfung
- § 11 Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Bakkalaureus-Arbeit
- § 12 Art und Umfang der Bakkalaureusprüfung
- § 13 Bewertung der Bakkalaureus-Arbeit
- § 14 Bildung der Noten und Erwerb des Studienabschlusses
- § 15 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 16 Zeugnis, Urkunde
- § 17 Verfahren beim Ausscheiden nach dem ersten oder zweiten Studienjahr

§ 18 Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 20 Ungültigkeit der Bakkalaureatprüfung

§ 21 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

IV. Anlagen

Anhang I: Prüfungsleistungen der jeweiligen Veranstaltungstypen

Anhang II: Äquivalente zu den Notenschriften nach § 6 dieser Ordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studienabschlusses

Der Grad des Bakkalaureus Artium (B.A.) bildet den Abschluss des Studiengangs "Deutschlandstudien/German Studies" am Herder-Institut der Universität Leipzig. Da der Bakkalaureus Artium ein weltweit gebräuchlicher, berufsqualifizierender und als erster Abschluss eingeführter akademischer Grad ist, erleichtert er die Fortsetzung des Studiums an anderen Orten und ermöglicht frühzeitig eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule.

Durch den Studienabschluss soll gewährleistet werden, dass der Studierende¹ ein breites Wissen über die gegenwärtige deutsche Gesellschaft und ihre historischen Wurzeln und über die deutsche Sprache und ihre Verwendung vorweisen kann. Der Studierende verfügt über kulturwissenschaftliches Kontextwissen in Politik, Gesellschaft, Geschichte, Literatur und Kunst sowie über Basiswissen in Wirtschaft und Recht. Dazu kennt er Sprachlernprozesse und kann eigene Lernwege des Fremdsprachenerwerbs reflektieren. Ferner soll er eine hohe mündliche und schriftliche Kompetenz im Deutschen und Grundkenntnisse in einer östlichen Nachbarschaftssprache oder einer der Sprachen der Europäischen Union vorweisen, in denen er keine Vorkenntnisse besaß.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass innerhalb dieser Zeit die Prüfungen einschließlich der Bakkalaureus-Arbeit zu leisten sind.

Eine Trennung in Grund- und Hauptstudium findet nicht statt.

Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 108 Semesterwochenstunden (SWS) mit einem Wert von 180 ECTS-Punkten. In den 108 SWS ist ein Anteil von rund 15 % (d. h. 18 SWS) für Lehrveranstaltungen enthalten, die der Studierende aus dem Angebot des Bakkalaureus-Studiengangs "Deutschlandstudien/German Studies" frei wählen kann (Wahlpflichtbereich).

¹ Aus Gründen der Vereinfachung werden in dieser Prüfungsordnung die männlichen Personenbezeichnungen verwendet. Sie gelten sinngemäß auch für Personen weiblichen Geschlechts.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) An der Philologischen Fakultät/Herder-Institut wird ein Prüfungsausschuss für den Studiengang "Deutschlandstudien/German Studies" gebildet, dem die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegen. Ihm gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei Hochschullehrer der Bereiche Linguistik, Kulturstudien/Literaturwissenschaft und Didaktik an, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein Studierender. Die hauptamtlichen Hochschullehrer müssen die Mehrheit haben; Vorsitzender und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sind Professoren. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus den Gruppen der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von der Fakultät für die Dauer von drei Jahren, studentische Mitglieder für die Dauer von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist geladen sind und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über seine Tätigkeit. Er bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Institutsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten sowie dem Fakultätsrat über die Akzeptanz und Entwicklung des Studiengangs.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit und sind, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, vom Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere, nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die B.A.-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen der Prüfer an die Prüflinge muss ebenso gewährleistet

sein wie die Pflicht der Prüfer zur Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Form und Aufbau der Prüfungen, Fristen

Im Rahmen des Studiengangs werden innovative und kumulative Formen von Prüfungsleistungen etabliert.

Prüfungsleistungen sind

(1) Klausur

Darin soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, in der gesetzten Frist von höchstens vier Stunden (240 Minuten) ohne bzw. mit den zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung zu finden. Die Aufgaben werden von dem für das jeweilige Seminar verantwortlichen Lehrenden gestellt. Der Kandidat erhält mindestens zwei Themen zur Wahl. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Aufgaben sind der gesetzten Frist anzupassen.

(2) Hausarbeit

Darin soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu seiner Lösung in angemessener schriftlicher Form darzustellen. Die Themen werden von dem für das jeweilige Seminar verantwortlichen Lehrenden gestellt.

(3) Portfolio

Darin fassen die Studierenden alle schriftlichen Berichte zu den Veranstaltungen außerhalb des Seminarunterrichts zusammen (z. B. Exkursionen, Gastvorträge, Besuche bei Kulturinstitutionen u. ä.). Eingeschlossen ist eine reflektierende Rückschau über den Zusammenhang des gebotenen Materials und die eigenen Lernfortschritte.

(4) Lernertagebuch / Praktikumstagebuch

Im Lernertagebuch beschreiben die Studierenden Aufgaben und Problemfelder innerhalb des jeweiligen Kurses sowie die Strategien der Lösung. Sie dokumentieren den erzielten Lernfortschritt.

Im Praktikumstagebuch halten sie die jeweilige Arbeitssituation und die von ihnen verlangten Tätigkeiten fest; sie geben Auskunft darüber, wie weit sich die akademischen Kursinhalte und die Anforderungen des Praktikums aufeinander beziehen.

(5) Referat

Im Referat soll die Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen im Kreis der Seminarteilnehmer geübt werden, ebenso der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit sowie die Lösung eines Problems im Diskurs mit den Zuhörenden.

(6) Mündliche und schriftliche Kompetenztests

Durch mündliche und schriftliche Kompetenztests soll der Studierende nachweisen, dass er die angestrebte hohe Kompetenz im Ausdruck in der Zielsprache besitzt. Bestanden sind die Prüfungen dann, wenn die Kenntnisse dem Mittleren Professionellen Niveau ("Advanced Mid") auf der Skala des "American Council on the Teaching of Foreign Languages" (ACTFL) bzw. der Stufe 4 der Skala der "Association of Language Testers in Europe (ALTE)" entsprechen.

Die Prüfungsleistungen, deren Gewichtung in Anhang I dieser Prüfungsordnung aufgeführt ist, ergeben die Teilprüfungen der jeweiligen Veranstaltungen.

Der Studierende beantragt im Regelfall am Ende des fünften Semesters schriftlich die Zulassung zur Bakkalaureusprüfung beim Prüfungsausschuss des Herder-Instituts.

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. die amtlichen Studienunterlagen (z. B. Studentenausweis)
2. die in der Prüfungsordnung § 10 (2) genannten Teilprüfungen
3. eine Erklärung darüber, in welchen Bereichen der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat oder sich in einem entsprechendem Prüfungsverfahren befindet.

Der Prüfungsausschuss legt die Anmeldefristen fest und spricht die Zulassung zur Prüfung aus.

§ 6

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn folgende Prüfungsleistungen bestanden wurden:

Kernseminar 3 aus Bereich A

Veranstaltung 5 aus Bereich B

Kompetenzprüfung Deutsch (Klausur 120 Min., mündliche Prüfung 40 Min.)

(s. § 8 und Anhang I der Studienordnung für den Bakkalaureus-Studiengang "Deutschlandstudien/German Studies")

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenschritte zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen dieser Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei: 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3.

- (2) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Hat der Prüfling die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.
- (3) Die Notenschritte können auf Wunsch des Kandidaten auch in den angelsächsischen Äquivalenten ausgedrückt werden. Diese sind unter Anhang II dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Wird der Grund anerkannt, so wird unter Streichung der für den ersten Termin ausgesprochenen Bewertung "nicht ausreichend" ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsichtsführung nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird ein Kandidat von der Fortsetzung einer Prüfung ausgeschlossen, wird seine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 9

Wiederholen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde oder als "nicht bestanden" gilt. Die Wiederholungsprüfung ist im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters abzulegen; für die Wiederholungsprüfung ist eine erneute Anmeldung zu den angegebenen Zeiten erforderlich.
- (2) Hat der Kandidat eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Teilprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Im Einzelfall kann eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung stattfinden. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Kandidaten der Prüfungsausschuss. Dieser Antrag ist spätestens einen Monat nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen.
- (4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist höchstens für drei nicht bestandene Prüfungsleistungen zulässig.

II. Bakkalaureatprüfungsleistungen

§ 10

Art und Umfang der Bakkalaureatprüfung

- (1) Die Bakkalaureatprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Bakkalaureatprüfung gilt als bestanden, wenn folgende Prüfungsleistungen bestanden wurden:
 - Veranstaltung 7 aus Bereich A
 - Veranstaltung 8 aus Bereich A
 - Veranstaltung 7 aus Bereich B
 - Veranstaltung 8 aus Bereich B
 - Veranstaltung 4 aus Bereich D(s. § 8 und Anhang 1 der Studienordnung für den Bakkalaureus-Studiengang "Deutschlandstudien/German Studies")

§ 11

Ziel, Thema und Bearbeitungsdauer der Bakkalaureus-Arbeit

- (1) Mit der Bakkalaureus-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er ein wissenschaftliches Problem aus dem Bereich der "Deutschlandstudien/German Studies" innerhalb einer vorgegebenen Frist unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden selbstständig darstellen und lösen kann.
- (2) Die Bakkalaureus-Arbeit ist Teil der Abschlussleistung. Die Arbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und einzureichen.
- (3) Das Thema der Bakkalaureus-Arbeit wird in der Regel im fünften Semester übernommen, im sechsten Semester erfolgt die Fertigstellung der Arbeit.
- (4) Der Kandidat kann Vorschläge zum Thema der Bakkalaureus-Arbeit unterbreiten sowie vorschlagen, bei wem die Arbeit angefertigt werden soll. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Die Rückgabe eines Themas ist nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Übernahme der Aufgabenstellung möglich. Eine spätere Rückgabe gilt als Nichtbearbeitung und führt zu einer Bewertung mit "nicht ausreichend" (5,0).
- (6) Die Betreuung der Bakkalaureus-Arbeit ist nur durch prüfungsberechtigte Personen möglich. Die Bestätigung des Betreuers erfolgt mit der Ausgabe des Themas durch den

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Den Zweitgutachter schlägt der Betreuer vor, er muss vom Prüfungsausschuss bestätigt werden. In der Regel soll der Betreuer der Bakkalaureus-Arbeit, mindestens aber ein Gutachter dem Herder-Institut angehören.

- (7) Der Themensteller der Bakkalaureus-Arbeit informiert den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Thema und Bearbeitungszeitraum der Arbeit. Die Bearbeitungsdauer beträgt vier Monate. Aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des Kandidaten und in Übereinstimmung mit dem Kandidaten die Bearbeitung um einen Monat verlängern, wenn ein entsprechender Antrag spätestens eine Woche vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestellt wurde.
- (8) Die Arbeit ist spätestens im sechsten Semester am 30. Juni bei Abschluss Sommersemester bzw. am 30. Januar bei Abschluss Wintersemester in zweifacher Ausfertigung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Wird eine Bakkalaureus-Arbeit überhaupt nicht oder verspätet eingereicht, so gilt sie als "nicht bestanden".

§ 12

Art und Umfang der Bakkalaureusprüfung

Die Bakkalaureusprüfung ist studienbegleitender Art und setzt sich zusammen aus

- (1) der Bakkalaureatprüfung, d. h. den Teilprüfungen aller während des Studiengangs absolvierten Veranstaltungen. Die Teilprüfungen können sich ihrerseits aus mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Veranstaltung zusammensetzen (vgl. Anhang I).
- (2) der Bakkalaureus-Arbeit.

§ 13

Bewertung der Bakkalaureus-Arbeit

- (1) Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Prüfern unabhängig voneinander in einem Gutachten zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung wird die Note der wissenschaftlichen Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder wird die Arbeit von einem der Prüfer mit "nicht ausreichend" (5,0) und vom anderen mit "befriedigend" (3,0) bewertet, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Arbeit bestimmt. Die wissenschaftliche Arbeit kann nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.

- (2) Bewerten zwei Gutachter die wissenschaftliche Arbeit als "nicht ausreichend" (5,0), gilt die wissenschaftliche Arbeit als nicht bestanden. Die wissenschaftliche Arbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" nur einmal wiederholt werden.

§ 14

Bildung der Noten und Erwerb des Studienabschlusses

- (1) Die Abschlussnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel aller Noten der Teilprüfungen sowie aus der Note für die Bakkalaureus-Arbeit.
Bei der Bildung der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Bakkalaureus-Arbeit einfach, die Noten der Teilprüfungen der Veranstaltungen zweifach gewichtet.

§ 15

Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen in denselben Fächern einer anderen universitären Einrichtung weltweit mit Bakkalaureus-Studiengang ist auf gesonderten Antrag und bei Erteilung von Auflagen bedingt möglich.
- (2) Die Vergabe von Leistungspunkten/Credit Points erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System). Die Zahl der Leistungspunkte/Credit Points ist abhängig vom Charakter der jeweiligen Veranstaltung; Anzahl und Verteilung sind im Studienablaufplan (s. Anhang I der Studienordnung für den Bakkalaureus-Studiengang "Deutschlandstudien/German Studies") festgehalten.

§ 16

Zeugnis, Urkunde

- (1) Hat ein Studierender die für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen erbracht, so erhält er ein Zeugnis. Das Zeugnis nennt das Gesamtergebnis sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Unterzeichnet ist das Zeugnis von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin ist die Verleihung des akademischen Grades "Bakkalaureus Artium" (abgekürzt: B. A.) beurkundet.

- (3) Die Urkunde wird von dem Dekan der Philologischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Das Zeugnis und die Urkunde werden in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

§ 17

Verfahren beim Ausscheiden nach dem ersten oder zweiten Studienjahr

Die Hochschule stellt demjenigen Studierenden, der sein Studium nicht mit dem Grad "Bakkalaureus Artium" abschließt, ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus. Der Bakkalaureus-Studiengang "Deutschlandstudien/German Studies" kann nach dem ersten bzw. zweiten Jahr mit einem Studienzeugnis beendet werden, auf dem die Kursinhalte und die erlangten Kreditpunkte aufgelistet sind. Die nichtbestandenen Leistungen müssen nicht aufgeführt werden.

§ 18

Verfahren bei Nichtbestehen der Prüfung

Hat der Kandidat die Bakkalaureatprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen lässt, dass der Grad "Bakkalaureus Artium" nicht erworben wurde.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Ungültigkeit der Bakkalaureatprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, berichtigen. Gegebenenfalls kann die Teilprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) oder die

Bakkalaureatprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

- (2) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bakkalaureaturkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 6. Juni 2000 und des Senates der Universität Leipzig vom 20. Juni 2000.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21. August 2000 (Az.: 2-7831-17-0361/10-1) bestätigt.

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2000/2001 oder später ihr Studium des Bakkalaureus-Studiengangs aufgenommen haben. Sie tritt zum 1. Oktober 2000 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Die Gültigkeit dieser Ordnung ist zunächst bis zum 30. September 2003 befristet.

Leipzig, den 15. Februar 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor

IV. Anlagen

Anhang I: Prüfungsleistungen der jeweiligen Veranstaltungstypen

Zur Terminologie: Die hier in ihrer Gewichtung spezifizierten Prüfungsleistungen werden zusammengefasst zu Teilprüfungen.

- (1) Kernseminare in den Bereichen A: 'Deutsch als Fremdsprache' und B: 'Kulturstudien' sehen folgende Verteilung der Bewertung vor:
Mitarbeit im Seminar und in den Veranstaltungen außerhalb des Seminarunterrichts: 30 %
mündliches Referat: 30 %
Portfolio: 40 %.
- (2) Die Veranstaltungen mit begleitender Übung in den Bereichen A: 'Deutsch als Fremdsprache' und B: 'Kulturstudien' sowie D: 'Wirtschaft, Recht und Kompetenztraining' sehen vor:
Mitarbeit: 50 %
Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit: 50 %
Die erfolgreiche Teilnahme am Kompetenztraining wird mit 100 % bewertet.
- (3) Seminare im Bereich C: 'Spracherwerb Deutsch' sowie in Bereich E: 'Spracherwerb Nachbarsprache' sehen folgende Verteilung der Bewertung vor:
Mitarbeit: 50 %
Klausur oder sonstige schriftliche Arbeit: 50 %.
- (4) Die Einheit 'Autonomes Lernen' im Bereich C: 'Spracherwerb Deutsch' sieht vor:
Lernertagebuch: 40 %
mündlicher Kompetenztest: 30 %
schriftlicher Kompetenztest: 30 %.
- (5) Für das Praktikum sind vorgesehen:
Teilnahme am Praktikum: 50 %
Praktikumstagebuch: 50 %

Anhang II: Äquivalente zu den Notenschritten nach § 6 dieser Ordnung

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen können auch folgende "Grades" verwendet werden. Diese werden, um Äquivalenz zu den deutschen Notenschritten zu erreichen, mit Hilfe der Zwischenwerte in folgender Weise festgelegt:

A / A-	= 1,0 / 1,3	= eine hervorragende Leistung
B+ / B / B-	= 1,7 / 2,0 / 2,3	= eine gute Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
C+ / C / C-	= 2,7 / 3,0 / 3,3	= eine befriedigende Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
D	= 3,7	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
E	= 4,0	= eine Leistung, die trotz erheblicher Mängel den Anforderungen noch genügt
F	= 5,0	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt